Satzung der Gemeinde Grefrath vom 27.03.2012 zur Restaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Grefrath 1

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die gemäß § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 19. Juli 2004 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Grefrath 1 gekennzeichneten Flächen wird die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet aufgehoben. Von der Aufhebung der Satzung sind alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan Maßstab 1: 1000 umgrenzten Fläche betroffen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 12 vom 19.04.2012, Seite 279

